

## AEV Kohleverarbeitung 2015

### Textgegenüberstellung

#### Geltende Fassung

§ 1. (1) Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser aus Betrieben oder Anlagen gemäß Abs. 3 in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation sind die in **Anlage A** festgelegten Emissionsbegrenzungen vorzuschreiben.

§ 1. (2) Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser aus Betrieben oder Anlagen gemäß Abs. 4 in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation sind die in **Anlage B** festgelegten Emissionsbegrenzungen vorzuschreiben. Abwasser aus der Kokslöschung darf nicht eingeleitet werden.

§ 1. (3) Abs. 1 gilt für Abwasser aus Betrieben oder Anlagen mit folgenden Tätigkeiten:

1. Aufbereiten (Zerkleinern, Klassieren, Sortieren, Entwässern, Mischen und Lagern) von Kohlen;
2. Brikettieren von Kohlen;
3. Reinigen von Abluft und wässrigen Kondensaten aus Tätigkeiten der Z 1 oder 2 unter Einsatz wässriger Medien.

#### Vorgeschlagene Fassung

§ 1. (1) Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser aus Betrieben oder Anlagen mit den Tätigkeiten

1. Aufbereiten (Zerkleinern, Klassieren, Sortieren, Entwässern, Mischen und Lagern) von Kohlen,
2. Brikettieren von Kohlen oder
3. Reinigen von Abluft und wässrigen Kondensaten aus Tätigkeiten der Z 1 oder 2 unter Einsatz wässriger Medien

in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation sind die in **Anlage A** festgelegten Emissionsbegrenzungen vorzuschreiben.

§ 1. (2) Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser aus Betrieben oder Anlagen mit den Tätigkeiten

1. Hochtemperaturverkoken von Steinkohlen,
2. Gewinnen von Kohlewertstoffen im Zuge der Hochtemperaturverkokung (Rohteer, Rohphenol, Phenolatlauge, Kohle – Leichtöl, Schwefelverbindungen),
3. Destillieren von gemäß Z 2 gewonnenem Rohteer oder
4. Reinigen von Abluft und wässrigen Kondensaten aus Tätigkeiten der Z 1 bis 3 unter Einsatz wässriger Medien.

in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation sind die in **Anlage B** festgelegten Emissionsbegrenzungen vorzuschreiben. Abwasser aus der Kokslöschung darf nicht eingeleitet werden.

**Geltende Fassung**

§ 1. (4) Abs. 2 gilt für Abwasser aus Betrieben oder Anlagen mit folgenden Tätigkeiten:

1. Hochtemperaturverkokten von Steinkohlen;
2. Gewinnen von Kohlewertstoffen im Zuge der Hochtemperaturverkokung (Rohteer, Rohphenol, Phenolatlaug, Kohle – Leichtöl, Schwefelverbindungen);
3. Destillieren von gemäß Z 2 gewonnenem Rohteer;
4. Reinigen von Abluft und wäßrigen Kondensaten aus Tätigkeiten der Z 1 bis 3 unter Einsatz wässriger Medien.

§ 1. (5) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für die Einleitung von

1. Niederschlagswasser oder Grundwasser, welches in einer Lagerstätte bei der Gewinnung von Kohle anfällt, sofern dieses Wasser nicht in einer Tätigkeit gemäß Abs. 3 oder 4 eingesetzt wird (§ 1 Abs. 2 Z 2 und 3 AAEV);
2. Abwasser aus Kühlsystemen und Dampferzeugern (§ 4 Abs. 2 Z 4.1 AAEV);
3. Abwasser aus der Wasseraufbereitung (§ 4 Abs. 2 Z 4.4 AAEV);
4. Abwasser aus der Weiterverarbeitung der bei der Verkokung gewonnenen Kohlewertstoffe (zB Kohle – Leichtöl – Raffination und ähnlichem) mit Ausnahme der Teerdestillation;
5. häuslichem Abwasser aus Betrieben gemäß Abs. 3 und 4.

§ 1. (6) Soweit diese Verordnung keine von der AAEV abweichende Regelung enthält, gilt die AAEV ausgenommen § 4 Abs. 7 AAEV für Abwasser aus der Reinigung von Abluft, welche bei Tätigkeiten gemäß Abs. 3 oder 4 anfällt.

§ 1. (7) Sofern es bei einer rechtmäßig bestehenden Abwassereinleitung gemäß Abs. 1 oder 2 für die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der Anlagen A oder B erforderlich ist, oder sofern bei einer beantragten Abwassereinleitung gemäß Abs. 1 oder 2 die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der Anlagen A oder B nicht durch andere Maßnahmen gewährleistet ist, können ua. folgende die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse von Betrieben oder Anlagen gemäß Abs. 3 oder 4 betreffende Maßnahmen entweder bei alleinigem oder bei kombiniertem Einsatz in Betracht gezogen werden (Stand der Vermeidungs-, Rückhalte- und

**Vorgeschlagene Fassung**

§ 1. (3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für die Einleitung von

1. Niederschlagswasser oder Grundwasser, welches in einer Lagerstätte bei der Gewinnung von Kohle anfällt, sofern dieses Wasser nicht in einer Tätigkeit gemäß *Abs. 1 oder 2* eingesetzt wird (§ 1 Abs. 2 Z 2 und 3 der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV), BGBl. Nr. 186/1996),
2. Abwasser aus Kühlsystemen und Dampferzeugern (§ 4 Abs. 2 Z 4.1 AAEV),
3. Abwasser aus der Wasseraufbereitung (§ 4 Abs. 2 Z 4.4 AAEV),
4. Abwasser aus der Weiterverarbeitung der bei der Verkokung gewonnenen Kohlewertstoffe (zB Kohle – Leichtöl – Raffination und ähnlichem) mit Ausnahme der Teerdestillation oder
5. häuslichem Abwasser aus Betrieben gemäß *Abs. 1 und 2*.

§ 1. (4) Soweit diese Verordnung keine von der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung abweichende Regelung enthält, gilt die Allgemeine Abwasseremissionsverordnung ausgenommen § 4 Abs. 7 AAEV für Abwasser aus der Reinigung von Abluft, welche bei Tätigkeiten gemäß *Abs. 1 oder 2* anfällt.

§ 1. (5) Sofern es bei einer rechtmäßig bestehenden Abwassereinleitung gemäß Abs. 1 oder 2 für die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der Anlagen A oder B erforderlich ist, oder sofern bei einer beantragten Abwassereinleitung gemäß Abs. 1 oder 2 die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der Anlagen A oder B nicht durch andere Maßnahmen gewährleistet ist, können ua. folgende die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse von Betrieben oder Anlagen gemäß *Abs. 1 oder 2* betreffende Maßnahmen entweder bei alleinigem oder bei kombiniertem Einsatz in Betracht gezogen werden (Stand der Vermeidungs-, Rückhalte- und

**Geltende Fassung**

Reinigungstechnik):

1. Bei Betrieben oder Anlagen gemäß Abs. 3
  - a) Einsatz trockener Transport- und Klassierungsverfahren für Kohlefraktionen größer als 10 mm;
  - b) Einsatz von Oberflächenwasser oder Grundwasser aus den Kohlelagerstätten in der Kohleaufbereitung;
  - c) weitestgehende Kreislaufführung des in der Naßaufbereitung oder Brikettierung eingesetzten Wassers, erforderlichenfalls unter Anwendung interner Zwischenreinigungsmaßnahmen;
  - d) Rückführung wäßriger Kondensate aus der Kohlen- oder Brikettrocknung in die Aufbereitungs- oder Herstellungsprozesse;
  - e) Einsatz physikalischer, physikalisch-chemischer oder chemischer Reinigungsverfahren für Abwasserteilströme oder für das Gesamtabwasser beim Direkt- und Indirekteinleiter;
  - f) vom Abwasser gesonderte Erfassung und Verwertung der bei der Kohleaufbereitung oder Brikettherstellung sowie bei der Abwasserreinigung anfallenden Rückstände oder deren Entsorgung als Abfall (AWG, BGBl. Nr. 325/1990).
2. Bei Betrieben oder Anlagen gemäß Abs. 4
  - a) Einsatz von Rückgewinnungsverfahren für Kohlewertstoffe (Rohteer, Phenole, Ammoniak, Schwefelverbindungen, Kohle – Leichtöl usw.) und Abwärme aus Abwasser und Abluft;
  - b) Einsatz trockener Verfahren zur Kokslöschung und zur Kokereigas- und/oder Abluftreinigung, soweit dies auf Grund der angewandten Verfahrenstechnik möglich ist;
  - c) bei Einsatz nasser Verfahren zur Kokslöschung geschlossene Kreislaufführung des Kokslöschwassers; Einsatz des belasteten Prozeßwassers aus der Kokerei oder belasteter Abwässer aus anderen Herkunftsbereichen als Kokslöschwasser;
  - d) weitestgehende Kreislaufführung des Prozeßwassers sowie der wäßrigen Kondensate aus der Kokereigas- und/oder Abluftreinigung, sodaß ein Gesamtabwasseranfall von nicht größer als 0,4 m<sup>3</sup> pro Tonne eingesetzter Steinkohle erzielt wird;
  - e) Einsatz automatenunterstützter Prozeßleit- und Überwachungssysteme

**Vorgeschlagene Fassung**

Reinigungstechnik):

1. Bei Betrieben oder Anlagen gemäß *Abs. 1*
  - a) Einsatz trockener Transport- und Klassierungsverfahren für Kohlefraktionen größer als 10 mm;
  - b) Einsatz von Oberflächenwasser oder Grundwasser aus den Kohlelagerstätten in der Kohleaufbereitung;
  - c) weitestgehende Kreislaufführung des in der Nassaufbereitung oder Brikettierung eingesetzten Wassers, erforderlichenfalls unter Anwendung interner Zwischenreinigungsmaßnahmen;
  - d) Rückführung wässriger Kondensate aus der Kohlen- oder Brikettrocknung in die Aufbereitungs- oder Herstellungsprozesse;
  - e) Einsatz physikalischer, physikalisch-chemischer oder chemischer Reinigungsverfahren für Abwasserteilströme oder für das Gesamtabwasser beim Direkt- und Indirekteinleiter;
  - f) vom Abwasser gesonderte Erfassung und Verwertung der bei der Kohleaufbereitung oder Brikettherstellung sowie bei der Abwasserreinigung anfallenden Rückstände oder deren Entsorgung als Abfall (*Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 193/2013*).
2. Bei Betrieben oder Anlagen gemäß *Abs. 2*
  - a) Einsatz von Rückgewinnungsverfahren für Kohlewertstoffe (Rohteer, Phenole, Ammoniak, Schwefelverbindungen, Kohle – Leichtöl usw.) und Abwärme aus Abwasser und Abluft;
  - b) Einsatz trockener Verfahren zur Kokslöschung und zur Kokereigas- und/oder Abluftreinigung, soweit dies auf Grund der angewandten Verfahrenstechnik möglich ist;
  - c) bei Einsatz nasser Verfahren zur Kokslöschung geschlossene Kreislaufführung des Kokslöschwassers; Prozessabwässer, die beträchtliche organische Belastungen aufweisen, sind nicht als Kokslöschwasser zu verwenden;
  - d) weitestgehende Kreislaufführung des Prozesswassers sowie der wässrigen Kondensate aus der Kokereigas- und/oder Abluftreinigung;
  - e) Einsatz automatenunterstützter Prozeßleit- und Überwachungssysteme zur Vergleichmäßigung der Abgabe von Abwassermengen und -

**Geltende Fassung**

zur Vergleichmäßigung der Abgabe von Abwassermengen und -schmutzfrachten und zur Begrenzung der Auswirkungen von Betriebsstörungen oder Störfällen;

- f) Einsatz physikalischer, physikalisch-chemischer oder chemischer Abwasserreinigungsverfahren (zB Sedimentation, Neutralisation, Flotation, thermische Oxidation, Extraktion, Strippung, Adsorption sowie deren Kombinationen) an Abwasserteilströmen oder am Gesamtabwasser sowie Einsatz biologischer Abwasserreinigungsverfahren für das Gesamtabwasser bei Direkt- und Indirekteinleitern;
- g) vom Abwasser gesonderte Erfassung und Verwertung der bei der Abwasserreinigung anfallenden Rückstände oder deren Entsorgung als Abfall (AWG, BGBl. Nr. 325/1990); Rückführung organischer Abfälle aus der Abwasserreinigung in den Verkokungsprozess.

§ 2. Durch nachstehend genannte Parameter der Anlage B werden gefährliche Abwasserinhaltsstoffe gemäß § 33a WRG 1959 erfaßt:

Cyanid leicht freisetzbar (Nr. 6), Ges. geb. Stickstoff (Nr. 7), Sulfid (Nr. 9), Summe der Kohlenwasserstoffe (Nr. 13), Phenolindex (Nr. 14), BTXE (Nr. 15) und PAK (Nr. 16).

§ 3. (1) Eine Abwassereinleitung gemäß § 1 Abs. 1 oder 2 in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation ist unter Bedachtnahme auf § 3 Abs. 10 AAEV an Hand der eingeleiteten Tagesfrachten der Abwasserinhaltsstoffe zu beurteilen (§ 6 AAEV).

§ 3. (2) Bei einer Abwassereinleitung gemäß § 1 Abs. 2 ergibt sich die höchstzulässige Tagesfracht für einen Abwasserinhaltsstoff, dessen Emissionswert als produktionsspezifische Fracht festgelegt ist, durch Multiplikation dieses Emissionswertes mit der bei der wasserrechtlichen Bewilligung festzulegenden Größe der maximalen Verkokungskapazität (ausgedrückt in Tonnen Steinkohle pro Tag) einer Anlage gemäß § 1 Abs. 4.

§ 4. (1) Ein Emissionswert für einen Abwasserparameter der Anlagen A oder B ist im Rahmen der Eigenüberwachung und im Rahmen der Fremdüberwachung

**Vorgeschlagene Fassung**

schmutzfrachten und zur Begrenzung der Auswirkungen von Betriebsstörungen oder Störfällen;

- f) Einsatz physikalischer, physikalisch-chemischer oder chemischer Abwasserreinigungsverfahren (zB Sedimentation, Neutralisation, Flotation, thermische Oxidation, Extraktion, Strippung, Adsorption sowie deren Kombinationen) an Abwasserteilströmen oder am Gesamtabwasser sowie Einsatz biologischer Abwasserreinigungsverfahren für das Gesamtabwasser bei Direkt- und Indirekteinleitern;
- g) vom Abwasser gesonderte Erfassung und Verwertung der bei der Abwasserreinigung anfallenden Rückstände oder deren Entsorgung als Abfall (*Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 193/2013*); Rückführung organischer Abfälle aus der Abwasserreinigung in den Verkokungsprozess;
- h) Monitoring der PAK-Emissionen durch regelmäßige PAK-Messungen inklusive der Stoffe Anthracen und Naphthalin.

§ 2. Durch nachstehend genannte Parameter der Anlage B werden gefährliche Abwasserinhaltsstoffe gemäß § 33b Abs. 2 und 11 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG) erfaßt:

Cyanid – leicht freisetzbar, Ges. geb. Stickstoff, Summe von Ammoniumstickstoff, Nitrat-Stickstoff und Nitrit-Stickstoff, Sulfide – leicht freisetzbar, Thiocyanat, Kohlenwasserstoff-Index, Phenolindex, BTXE und PAK.

§ 3. (1) Eine Abwassereinleitung gemäß § 1 Abs. 1 oder 2 in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation ist unter Bedachtnahme auf § 3 Abs. 10 AAEV an Hand der eingeleiteten Tagesfrachten der Abwasserinhaltsstoffe zu beurteilen (§ 6 AAEV).

§ 3. (2) Bei einer Abwassereinleitung gemäß § 1 Abs. 2 ergibt sich die höchstzulässige Tagesfracht für einen Abwasserinhaltsstoff, dessen Emissions*begrenzung* als produktionsspezifische Fracht festgelegt ist, durch Multiplikation dieser Emissions*begrenzung* mit der bei der wasserrechtlichen Bewilligung festzulegenden Größe der maximalen Verkokungskapazität (ausgedrückt in Tonnen Steinkohle pro Tag) einer Anlage gemäß § 1 Abs. 2.

§ 4. (1) Eine Emissions*begrenzung* für einen Abwasserparameter der Anlagen A oder B ist im Rahmen der Eigenüberwachung und im Rahmen der

**Geltende Fassung**

einzuhalten.

**§ 4. (2)** Für die Eigenüberwachung gilt:

1. Ein Emissionswert für einen Abwasserparameter Nr. 2 bis 4 oder 6 bis 16 der Anlagen A oder B gilt als eingehalten, wenn bei fünf aufeinanderfolgenden Messungen vier Meßwerte nicht größer sind als der Emissionswert und lediglich ein Meßwert den Emissionswert um nicht mehr als 50% überschreitet („4 von 5“-Regel).
2. Beim Parameter Temperatur ist die „4 von 5“-Regel auf die Stichproben eines Tages anzuwenden; der höchste Meßwert darf das 1,2fache des Emissionswertes nicht überschreiten.
3. Beim Parameter pH-Wert ist die „4 von 5“-Regel auf die Stichproben eines Tages anzuwenden; der Emissionsbereich darf um max. 0,3 pH-Einheiten über- oder unterschritten werden.
4. Bei kontinuierlicher Messung der Parameter Temperatur und pH-Wert ist die „4 von 5“-Regel durch die 80%-Unterschreitung über die Abwasserablaufzeit eines Tages zu ersetzen.

**§ 4. (3)** Für die Fremdüberwachung gilt:

1. Wird bei bis zu viermal im Jahr durchgeführter Fremdüberwachung einer Einleitung ein Meßwert eines Abwasserparameters Nr. 2 bis 4 oder 6 bis 16 der Anlagen A oder B ermittelt, der zwischen dem Emissionswert und dessen 1,5fachem liegt, ist die Messung zu wiederholen. Ist bei der Wiederholungsmessung der Meßwert nicht größer als der Emissionswert, gilt der Emissionswert als eingehalten. Bei häufigerer Fremdüberwachung im Jahr gilt die „4 von 5“-Regel gemäß Abs. 2.
2. Für die Parameter Temperatur und pH-Wert gilt Abs. 2.

**§ 4. (4)** Probenahme und Analyse für einen Abwasserparameter der Anlagen A und B sind bei der Eigenüberwachung und bei der Fremdüberwachung gemäß § 7 Abs. 4 AAEV sowie gemäß den in **Anlage C** enthaltenen Methodenvorschriften durchzuführen.

**§ 5. (1)** Eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig bestehende Abwassereinleitung gemäß § 1 Abs. 1 oder 2 hat innerhalb von fünf Jahren den

**Vorgeschlagene Fassung**

Fremdüberwachung einzuhalten.

**§ 4. (2)** Für die Eigenüberwachung gilt:

1. *Sofern in den Z 2 bis 4 keine anderen Regelungen getroffen werden*, gilt eine Emissions*begrenzung* für einen Abwasserparameter der Anlagen A oder B als eingehalten, wenn bei fünf aufeinanderfolgenden Messungen vier Messwerte nicht größer sind als *die Emissionsbegrenzung* und lediglich ein Messwert die Emissions*begrenzung* um nicht mehr als 50% überschreitet („4 von 5“-Regel).
2. Beim Parameter Temperatur ist die „4 von 5“-Regel auf die Stichproben eines Tages anzuwenden; der höchste Messwert darf das 1,2fache der Emissions*begrenzung* nicht überschreiten.
3. Beim Parameter pH-Wert ist die „4 von 5“-Regel auf die Stichproben eines Tages anzuwenden; der Emissionsbereich darf um max. 0,3 pH-Einheiten über- oder unterschritten werden.
4. Bei kontinuierlicher Messung der Parameter Temperatur und pH-Wert ist die „4 von 5“-Regel durch die 80%-Unterschreitung über die Abwasserablaufzeit eines Tages zu ersetzen.

**§ 4. (3)** Für die Fremdüberwachung gilt:

1. *Sofern in der Z 2 keine anderen Regelungen getroffen werden*, ist die Messung zu wiederholen, wenn bei bis zu viermal im Jahr durchgeführter Fremdüberwachung einer Einleitung ein Messwert eines Abwasserparameters der Anlagen A oder B ermittelt wird, der zwischen der Emissions*begrenzung* und deren 1,5fachem liegt. Ist bei der Wiederholungsmessung der Messwert nicht größer als die Emissions*begrenzung*, gilt die Emissions*begrenzung* als eingehalten. Bei häufigerer Fremdüberwachung im Jahr gilt die „4 von 5“-Regel gemäß Abs. 2.
2. Für die Parameter Temperatur und pH-Wert gilt Abs. 2.

**§ 4. (4)** Probenahme und Analyse für einen Abwasserparameter der Anlagen A und B sind bei der Eigenüberwachung und bei der Fremdüberwachung gemäß § 7 Abs. 4 AAEV sowie gemäß den in **Anlage C** enthaltenen Methodenvorschriften durchzuführen.

**§ 5. (1)** Eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig bestehende Abwassereinleitung gemäß § 1 Abs. 1 oder 2 hat innerhalb von fünf Jahren den

**Geltende Fassung**

Emissionsbegrenzungen der Anlagen A oder B (für einen sonstigen Abwasserparameter gemäß § 4 Abs. 3 AAEV der entsprechenden Emissionsbegrenzung der Anlage A der AAEV) zu entsprechen.

§ 5. (2) Diese Verordnung tritt ein Jahr nach der Kundmachung in Kraft.

**Vorgeschlagene Fassung**

Emissionsbegrenzungen der Anlagen A oder B (für einen sonstigen Abwasserparameter gemäß § 4 Abs. 3 AAEV der entsprechenden Emissionsbegrenzung der Anlage A der AAEV) zu entsprechen.

§ 5. (2) Diese Verordnung tritt ein Jahr nach der Kundmachung in Kraft.

§ 5. (3) Die §§ 1 und 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 bis 3, § 5 Abs. 4 sowie § 6 und die Anlagen A bis C in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2015 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 5. (4) Für bei Inkrafttreten der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2015 rechtmäßig bestehende Einleitungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 gilt Folgendes: die Einleitung aus einer Anlage gemäß § 33c Abs. 6 Z 1 WRG 1959 hat gemäß § 33c Abs. 1 WRG 1959 nach Maßgabe des § 33c Abs. 6 WRG 1959 innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (im Folgenden: IE-Richtlinie), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 158 vom 19.06.2012 S 25, in Bezug auf die Eisen- und Stahlerzeugung (ABl. Nr. L 70 vom 8.3.2012, S 63-98) den Emissionsbegrenzungen der Anlagen A bis C (für einen sonstigen Abwasserparameter gemäß § 4 Abs. 3 AAEV der entsprechenden Emissionsbegrenzung der Anlage A der AAEV) zu entsprechen.

§ 6. Durch diese Verordnung werden die Vorgaben folgender Rechtsakte der Europäischen Union hinsichtlich Industrieemissionen umgesetzt:

1. IE-Richtlinie;
2. Durchführungsbeschluss der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der IE-Richtlinie in Bezug auf die Eisen- und Stahlerzeugung.

**Anlage A****Emissionsbegrenzungen gemäß § 1 Abs. 1**

- |  |  |
|--|--|
| I)<br>Anforderungen<br>an Einleitungen<br>in ein | II)<br>Anforderung an<br>Einleitungen in eine<br>öffentliche |
|--|--|

**Anlage A****Emissionsbegrenzungen gemäß § 1 Abs. 1**

- |  |  |
|--|--|
| I)<br>Anforderungen<br>an Einleitungen<br>in ein | II)<br>Anforderung an<br>Einleitungen in eine<br>öffentliche |
|--|--|

		<b>Geltende Fassung</b>	
		Fließgewässer	Kanalisation
A.1	Allgemeine Parameter		
1.	Temperatur	30 °C	35 °C
3.	Abfiltrierbare Stoffe	50 mg/l	200 mg/l
4.	Absetzbare Stoffe	0,3 ml/l	10 ml/l
5.	pH-Wert	6,5-8,5	6,5-9,5
A.3	Organische Parameter		
11.	Chem. Sauerstoffbedarf, CSB ber. als O <sub>2</sub>	50 mg/l c)	- b)

- a) Im Einzelfall ist ein höherer Emissionswert zulässig, sofern sichergestellt ist, daß es zu keinen Ablagerungen auf Grund einer Einleitung gemäß § 1 Abs. 1 kommt, die den Betrieb der öffentlichen Kanalisation oder der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage stören.
- b) Die Festlegung für den Parameter Chemischer Sauerstoffbedarf erübrigt eine Festlegung für die Parameter Gesamter org. geb. Kohlenstoff und BSB<sub>5</sub>.
- c) Bei ausschließlichem oder überwiegendem Einsatz von Kohle mit einem Kohlenstoffgehalt von größer als 40% in der Trockenmasse gilt ein Emissionswert von 100 mg/l.

		<b>Vorgeschlagene Fassung</b>	
		Fließgewässer	Kanalisation
A.1	Allgemeine Parameter		
1.	Temperatur	30 °C	35 °C
3.	Abfiltrierbare Stoffe	50 mg/l	200 mg/l
4.	Absetzbare Stoffe	0,3 ml/l	10 ml/l
5.	pH-Wert	6,5-8,5	6,5-9,5
A.3	Organische Parameter		
11.	Chem. Sauerstoffbedarf, CSB ber. als O <sub>2</sub>	50 mg/l c)	- b)

- a) Im Einzelfall ist eine höhere *Emissionsbegrenzung* zulässig, sofern sichergestellt ist, dass es zu keinen Ablagerungen auf Grund einer Einleitung gemäß § 1 Abs. 1 kommt, die den Betrieb der öffentlichen Kanalisation oder der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage stören.
- b) Die Festlegung für den Parameter Chemischer Sauerstoffbedarf erübrigt eine Festlegung für die Parameter Gesamter org. geb. Kohlenstoff und BSB<sub>5</sub>.
- c) Bei ausschließlichem oder überwiegendem Einsatz von Kohle mit einem Kohlenstoffgehalt von größer als 40% in der Trockenmasse gilt eine *Emissionsbegrenzung* von 100 mg/l.

### Anlage B

#### Emissionsbegrenzungen gemäß § 1 Abs. 2

		I)	II)
		Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	Anforderung an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
<b>B.1</b>	<b>Allgemeine Parameter</b>		
1.	Temperatur	30 °C	35 °C
2.	Fischtoxizität G <sub>F</sub> a)	4	keine Beeinträchtigungen

### Anlage B

#### Emissionsbegrenzungen gemäß § 1 Abs. 2

		I)	II)
		Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	Anforderung an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
<b>B.1</b>	<b>Allgemeine Parameter</b>		
	Temperatur	30 °C	35 °C a)
	Fischtoxizität G <sub>F</sub> b)	4	keine Beeinträchtigungen

Geltende Fassung			Vorgeschlagene Fassung			
3.	Abfiltrierbare Stoffe	50 mg/l	der biolog. Abbauvorgänge	Abfiltrierbare Stoffe	50 mg/l	der biolog. Abbauvorgänge
	b)		c)			c)
5.	pH-Wert	6,5-8,5	6,5-9,5	pH-Wert	6,5-8,5	6,5-9,5
<b>B.2</b>	<b>Anorganische Parameter</b>			<b>B.2</b>	<b>Anorganische Parameter</b>	
6.	Cyanid, leicht freisetzbar	0,5 mg/l	0,5 mg/l	Cyanid – leicht freisetzbar	0,1 mg/l	0,1 mg/l e)
	ber. als CN	0,15 g/t d)	0,15 g/t d)	ber. als CN	0,0365 g/t d)	0,0365 g/t d) e)
				Fluorid	55 g/t	55 g/t
				ber. als F		
7.	Ges. geb. Stickstoff, TN <sub>b</sub>	100 mg/l	100 mg/l	Ges. geb. Stickstoff, TN <sub>b</sub>	100 mg/l	- g)
	ber. als N	30 g/t d)	30 g/t d)	ber. als N	36,5 g/t d)	
	e)			f)		
				Summe von	50 mg/l	100 mg/l e)
				NH <sub>4</sub> -N, NO <sub>3</sub> -N,	18,25 g/t d)	36,5 g/t d) e)
				NO <sub>2</sub> -N		
				ber. als N		
				h)		
8.	Gesamt-Phosphor	2,0 mg/l	-	Gesamt-Phosphor	2,0 mg/l	-
	ber. als P			ber. als P		
9.	Sulfid	0,1 mg/l	0,5 mg/l	Sulfide –	0,1 mg/l	0,5 mg/l e) i)
	ber. als S	0,03 g/t d)	0,15 g/t d)	leicht freisetzbar	0,0365 g/t d)	0,1825 g/t d) e)
				ber. als S		i)
				Sulfit	6 g/t	55 g/t
				ber. als SO <sub>3</sub>		
				Thiocyanat, als SCN-	4 mg/l	4 mg/l e)
<b>B.3</b>	<b>Organische Parameter</b>			<b>B.3</b>	<b>Organische Parameter</b>	
10.	Gesamter org. geb. Kohlenstoff, TOC	100 mg/l	-	Gesamter org. geb. Kohlenstoff, TOC	55 mg/l k)	-
	ber. als C	30 g/t d)		ber. als C	18 g/t d) k)	
	f)			j)		
11.	Chem. Sauerstoffbedarf, CSB	300 mg/l	-	Chem. Sauerstoffbedarf, CSB	220 mg/l	-
	ber. als O <sub>2</sub>	100 g/t d)		ber. als O <sub>2</sub>	75 g/t d)	
	f)			j)		
12.	Biochemischer Sauerstoffbedarf, BSB <sub>5</sub>	50 mg/l	-	Biochemischer Sauerstoffbedarf, BSB <sub>5</sub>	20 mg/l	-



	<b>Geltende Fassung</b>			<b>Vorgeschlagene Fassung</b>		
	ber. als O <sub>2</sub>			ber. als O <sub>2</sub>		
13.	Summe der Kohlenwasserstoffe	10 mg/l	20 mg/l	Kohlenwasserstoff-Index	5 mg/l	10 mg/l
14.	Phenolindex	0,5 mg/l	0,5 mg/l	Phenolindex	0,5 mg/l	0,5 mg/l e)
	ber. als Phenol	0,15 g/t d)	0,15 g/t d)	ber. als Phenol	0,1825 g/t d)	0,1825 g/t d) e)
15.	Summe der flücht. aromat. Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Xylol und Ethylbenzol (BTXE)	0,1 mg/l	0,1 mg/l	Summe der flücht. aromat. Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Xylol und Ethylbenzol (BTXE)	0,1 mg/l	0,1 mg/l
		0,03 g/t d)	0,03 g/t d)	Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Xylol und Ethylbenzol (BTXE)	0,0365 g/t d)	0,0365 g/t d)
16.	Polycycl. aromat. Kohlenwasserstoffe (PAK)	0,1 mg/l	0,1 mg/l	Polycycl. aromat. Kohlenwasserstoffe (PAK)	0,05 mg/l	0,05 mg/l
	ber. als C	0,03 g/t d)	0,03 g/t d)	ber. als C	0,0183 g/t d)	0,0183 g/t d)
				l)		
a)	Der Parameter ist im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 3 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Abwassereinleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 2 einzusetzen.			a) Im Einzelfall ist eine höhere Emissionsbegrenzung zulässig, wenn sichergestellt ist, dass es zu keiner Ausbildung von Dämpfen oder Vereisungen und zu keiner Gefahr der gesundheitlichen Belastung durch Dämpfe für das Betriebspersonal einer öffentlichen Kanalisationsanlage kommt.		
b)	Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.			b) Der Parameter ist im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 3 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Abwassereinleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 2 einzusetzen.		
c)	Im Einzelfall ist ein höherer Emissionswert zulässig, sofern sichergestellt ist, daß es zu keinen Ablagerungen auf Grund einer Einleitung gemäß § 1 Abs. 2 kommt, die den Betrieb der öffentlichen Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage stören.			c) Im Einzelfall ist eine höhere Emissions <i>begrenzung</i> zulässig, sofern sichergestellt ist, dass es zu keinen Ablagerungen auf Grund einer Einleitung gemäß § 1 Abs. 2 kommt, die den Betrieb der öffentlichen Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage stören.		
d)	Der Emissionswert für die produktionsspezifische Fracht ist zusätzlich zum Emissionswert für die Konzentration vorzuschreiben; er bezieht sich auf die Tonne installierte Verkokungskapazität für Steinkohle einer Anlage gemäß § 1 Abs. 4.			d) Die Emissions <i>begrenzung</i> für die produktionsspezifische Fracht ist zusätzlich zur Emissions <i>begrenzung</i> für die Konzentration vorzuschreiben; sie bezieht sich auf die Tonne installierte Verkokungskapazität für Steinkohle einer Anlage gemäß § 1 Abs. 2.		
				e) Im Einzelfall kann eine höhere Emissionsbegrenzung festgelegt werden, wenn nachweislich sichergestellt ist, dass die empfangende Abwasserreinigungsanlage im Regelfall kontinuierlich mit diesem Stoff		

**Geltende Fassung**

- e) Summe aus Organisch gebundenem Stickstoff, Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff. Die Festlegung für den Parameter TN<sub>b</sub> erübrigt eine jeweils gesonderte Festlegung für die Parameter Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff.
- f) Die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit kann entweder mit dem Parameter TOC oder mit dem Parameter CSB erfolgen; die Überwachung mittels beider Parameter ist nicht erforderlich.
- g) Summe von Benzo(a)pyren, Fluoranthen, Benzo(b)fluoranthen, Benzo(k)fluoranthen, Benzo(ghi)perylen und Indeno(1,2,3-c,d)pyren, berechnet als Kohlenstoff.

**Anlage C****Methodenvorschriften gemäß § 4**

- Die Parameter Nr. 2, 7, 8, 10 bis 14 und 16 der Anlagen A und B sind an Hand mengenproportionaler nicht abgesetzter homogener Tagesmischproben zu bestimmen.
- Die Parameter Nr. 1, 3 bis 6, 9 und 15 der Anlagen A und B sind an Hand von Stichproben zu bestimmen. Tägliche Häufigkeit und Intervalle der

**Vorgeschlagene Fassung**

beaufschlagt wird und dass in ihr eine Reinigungskapazität gegeben ist, die sicherstellt, dass bei Indirekteinleitung der gleiche Behandlungserfolg bezogen auf die emittierte Stofffracht wie bei Direkteinleitung erzielt wird.

- f) Summe aus organisch gebundenem Stickstoff, Ammonium-Stickstoff, Nitrat-Stickstoff und Nitrit-Stickstoff.
- g) Die Festlegung für den Parameter Summe von NH<sub>4</sub>-N, NO<sub>3</sub>-N und NO<sub>2</sub>-N erübrigt eine Festlegung für den Parameter TN<sub>b</sub>.
- h) Summe von Ammonium-Stickstoff, Nitrat-Stickstoff und Nitrit-Stickstoff
- i) Es ist bei der Bewilligung der Indirekteinleitung die Eignung der Kanalanlage zu prüfen.
- j) Die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit kann entweder mit dem Parameter TOC oder mit dem Parameter CSB erfolgen; die Überwachung mittels beider Parameter ist nicht erforderlich.
- k) Liegt das Verhältnis von CSB zu TOC nachweislich unter 4, so ist die individuell anzuwendende Emissionsbegrenzung entsprechend des tatsächlichen Verhältnisses aus der Emissionsbegrenzung für CSB zu ermitteln.
- l) Summe von Benzo(a)pyren, Fluoranthen, Benzo(b)fluoranthen, Benzo(k)fluoranthen, Benzo(ghi)perylen und Indeno(1,2,3-c,d)pyren, berechnet als Kohlenstoff.

**Anlage C****Methodenvorschriften gemäß § 4**

- Die Parameter Fischtoxizität, Fluorid, TN<sub>b</sub>, Gesamt-Phosphor, TOC, CSB, BSB<sub>5</sub>, Kohlenwasserstoff-Index, Phenolindex, PAK und die Summe von Ammoniumstickstoff, Nitrat-Stickstoff und Nitrit-Stickstoff der Anlagen A und B sind an Hand mengenproportionaler nicht abgesetzter homogener Tagesmischproben zu bestimmen.
- Die Parameter Temperatur, Abfiltrierbare Stoffe, Absetzbare Stoffe, pH-Wert, Cyanid – leicht freisetzbar, Sulfide – leicht freisetzbar, Sulfit, Thiocyanat und BTXE der Anlagen A und B sind an Hand von Stichproben zu bestimmen.

**Geltende Fassung**

Stichprobenahmen sind in Abhängigkeit vom Abflußverhalten der Abwasserinhaltsstoffe (Eigenschaften) festzulegen; Konzentrationen und Frachten sind mengenproportional zu ermitteln.

3. Die Emissionswerte der Parameter Nr. 2 bis 4, 7 und 8 sowie 10 bis 16 der Anlagen A und B beziehen sich auf Gesamtgehalte.
4. Dem Emissionswert des Parameters Nr. 3 der Anlage A sowie den Emissionswerten der Parameter Nr. 7, 15 und 16 der Anlage B liegen folgende oder gleichwertige Analysenmethoden zugrunde. Für den Parameter Nr. 7 der Anlage B gilt eine Analysenmethode als gleichwertig, wenn ihre Bestimmungsgrenze kleiner ist als 0,5 mg/l (ber. als N). Für den Parameter Nr. 15 der Anlage B gilt eine Analysenmethode als gleichwertig, wenn ihre Bestimmungsgrenze kleiner ist als 0,005 mg/l einer der aromatischen Einzelsubstanzen. Für den Parameter Nr. 16 der Anlage B gilt eine Analysenmethode als gleichwertig, wenn ihre Bestimmungsgrenze kleiner ist als 0,0005 mg/l einer Einzelsubstanz gemäß Fußnote g) in Anlage B.

Nr.	Parameter	Analysenmethode
3	Abfiltrierbare Stoffe	ÖNORM EN 872, Mai 1996 Glasfaserfiltration
7	Gesamter gebundener Stickstoff, TN <sub>b</sub>	DIN 38409-H27, Juli 1992
15	Summe der flüchtigen aromat. Kohlenwasserstoffe (BTXE)	DIN 38407-F9-2, Mai 1991
16	Polycyclische aromat. Kohlenwasserstoffe (PAK)	DIN 38407-F8, Okt. 1995

**Vorgeschlagene Fassung**

Tägliche Häufigkeit und Intervalle der Stichprobenahmen sind in Abhängigkeit vom Abflussverhalten der Abwasserinhaltsstoffe (Eigenschaften) festzulegen; Konzentrationen und Frachten sind mengenproportional zu ermitteln.

3. Die Emissionsbegrenzungen der Parameter Fischtoxizität, Abfiltrierbare Stoffe, Absetzbare Stoffe, TN<sub>b</sub>, Gesamt-Phosphor, TOC, CSB, BSB<sub>5</sub>, Kohlenwasserstoff-Index, Phenolindex, BTXE und PAK der Anlagen A und B beziehen sich auf Gesamtgehalte.
4. Der Emissionsbegrenzung des Parameters *Abfiltrierbare Stoffe* der Anlage A sowie den Emissionsbegrenzungen der Parameter *TN<sub>b</sub>*, *BTXE*, *Sulfide – leicht freisetzbar*, *Thiocyanat* und *PAK* der Anlage B liegen folgende oder gleichwertige Analysenmethoden zugrunde. Für den Parameter *TN<sub>b</sub>* der Anlage B gilt eine Analysenmethode als gleichwertig, wenn ihre Bestimmungsgrenze kleiner ist als 0,5 mg/l (ber. als N). Für den Parameter *BTXE* der Anlage B gilt eine Analysenmethode als gleichwertig, wenn ihre Bestimmungsgrenze kleiner ist als 0,005 mg/l einer der aromatischen Einzelsubstanzen. Für den Parameter *PAK* der Anlage B gilt eine Analysenmethode als gleichwertig, wenn ihre Bestimmungsgrenze kleiner ist als 0,0001 mg/l einer Einzelsubstanz gemäß Fußnote j) in Anlage B.

Parameter	Analysenmethode
Abfiltrierbare Stoffe, Glasfaserfiltration	ÖNORM EN 872:2005 04 01
Fluorid	DIN 38405-D 4-1 (DEV D 4-1)
Gesamter gebundener Stickstoff, TN <sub>b</sub>	DIN 38409-27:1992 07
Sulfide – leicht freisetzbar	DIN 38405-27:1992 07
Sulfit	ÖNORM EN ISO 10304-3:1998-05-01
Thiocyanat	ÖNORM EN ISO 10304-3:1998-05-01
Summe der flüchtigen aromat. Kohlenwasserstoffe (BTXE)	DIN 38407-9:1991 05
Polycyclische aromat.	DIN 38407-39:2011 09

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

Kohlenwasserstoffe (PAK)